



Zittau, den 03.11.2025

Beschlussvorlage Nr. 08/2025
zur Verbandsversammlung des AZV Löbau-Süd am 25.11.2025

Bezeichnung der Vorlage: **Gebührenkalkulation zur zentralen
Abwasserentsorgung 2026 – 2029 bzw. 2026 - 2027
(TOP 4)**

Gesetzliche Grundlage: SächsKAG

Bereits gefasste Beschlüsse: -

Aufzuhebende Beschlüsse: -

Beratungsfolge	Sitzungstermin ö	nö	Abstimmung
Verbandsausschuss			
Verbandsversammlung	25.11.2025		

Begründung:

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes war die Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserentsorgung für die Jahre ab 2026 fortzuschreiben. Es wird vorgeschlagen, dass der Kalkulationszeitraum künftig verkürzt wird und nicht mehr 5 Jahre, sondern neu maximal 4 Jahre beträgt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (StRPA) hatte in seinem Prüfbericht vom Mai 2025 bemängelt, dass der AZV in der Vergangenheit Prognosewerte in der Nachkalkulation verwendet hatte. Das galt stets für das letzte Jahr der Nachkalkulation.

Die Festlegung neuer Gebührensätze erfordert die Nachkalkulation für den vorangegangenen Kalkulationszeitraum erfolgt, dessen letztes Jahr zu diesem Zeitpunkt bei einem 5jährigen Kalkulationszeitraum aber noch nicht abgeschlossen ist, wenn die Fristen gemäß § 10 Abs. 2, Satz 2 SächsKAG zur Verrechnung von Kostenüber- und -unterdeckungen eingehalten werden sollen. Abhilfe könnte mit einer Verkürzung des Kalkulationszeitraumes um mindestens ein Jahr erreicht werden. In der Nachkalkulation wird dann das noch laufende Jahr nicht berücksichtigt.

Die Nachkalkulation dieses letzten Jahres wird dann in der darauffolgenden Kalkulationsperiode ausgeglichen, was bei einem 4-jährigen Kalkulationszeitraum eine Einhaltung der genannten Fristen nach SächsKAG ermöglicht.

Wir möchten erwähnen, dass das StRPA darüber hinaus in Auslegung des §10 Abs. 2 SächsKAG fordert, dass die Nachkalkulation **alle** Jahre des Bemessungszeitraumes umfasst. Wie die Lösung unter Berücksichtigung der Einhaltung aller drei Vorgaben korrekt aussehen soll, wurde bisher weder vom StRPA noch von der Rechtsaufsicht ausgeführt.

Da der AZV nun aber wieder kalkulieren muss, schlagen wir die erarbeitete Kompromisslösung mit der Verkürzung auf den 4jährigen Kalkulationsrhythmus mit einem Versatz in der Nachkalkulation anhand von Istwerten um jeweils ein Jahr vor.

Die beigefügte Nachkalkulation umfasst daher die Anpassung der Istwerte des Jahres 2020 an die damals im laufenden Jahr berechnete Prognose und die Istwerte für den Zeitraum 2021 bis 2024. Das Ergebnis der Nachkalkulation des Jahres 2025 wird dann mit dem nächsten Kalkulationszeitraum verrechnet.

Zudem wurden die Korrekturen aus der Umsetzung der Prüfergebnisse der Jahre 2013-2022 des StRPA eingearbeitet, soweit diese unstrittig sind.

Die Herangehensweise an die Nachkalkulation, die Verteilung der entstandenen Kosten auf die Entwässerungsarten und die Begründung zu den Abweichungen sind dem Textteil A. zur Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Im Ergebnis der Nachkalkulation zeigt sich eine Kostenüberdeckung, die jedoch vor allem aus den ersten Jahren des Nachkalkulationszeitraumes stammt. Im Jahr 2024 war die Kostenüberdeckung nur noch sehr gering. Insgesamt ergab sich ein Kostenübertrag von 320 T€, so dass bei einem Kalkulationszeitraum von 4 Jahren pro Jahr ca. 80 T€ erlöswirksam aufgelöst werden können, bei einer Verkürzung von 2 Jahren wären pro Jahr ca. 160 T€ pro Jahr erlöswirksam auflösbar. Zum Vergleich betrug die erlöswirksame Auflösung 2021-2025 ca. 141 T€ pro Jahr.

In die Kalkulation 2026 bis 2029 wurden alle Kenntnisse zu den für die Abwasserentsorgung anfallenden Kosten und deren Entwicklung eingearbeitet. Bezüglich der Herangehensweise an die Planung der Aufwendungen und Erlöse, bei der Verteilung der Aufwendungen auf die Entwässerungsarten und die getroffenen Prognoseentscheidungen wird auf den Textteil B. der beigefügten Gebührenkalkulation verwiesen.

Deutlich wird, dass die nötige Gebührenerhöhung für einen neuen Kalkulationszeitraum von 4 Jahren schon immens wäre.

Dieser extreme Sprung in der Gebührenhöhe hat mehrere Ursachen:

- In der letzten Gebührenkalkulation konnte der AZV höhere Überschüsse aus dem vorherigen Zeitraum übertragen. Damit wurde die Gebühr um 141 T€ /Jahr entlastet. Diese Überschüsse haben sich in den letzten Jahren abgeschwächt. Bei einem Kalkulationszeitraumes von vier Jahren beträgt die jährliche Entlastung nun nur noch knapp 80 T€/ Jahr.
- Die Kostenerhöhungen der letzten Jahre werden nun in allen Jahren des Kalkulationszeitraumes deutlich. Dies wird besonders bei den Fremdleistungen und bei den Personalkosten sichtbar, die zum 01.01.2026 nochmals ansteigen.
- Allerdings sehen wir in den Istkosten-Analysen auch immer wieder Kosteneinsparungen. Vor allem bei der Instandhaltung des Kanalnetzes wird aktuell personell und auch bezüglich der Fremdleistungen der geplante Aufwand nicht immer genutzt. Auch in der Hochrechnung für 2025 sehen wir diese Tendenz (siehe Vorlage TOP 3). Die Erhöhung der Aufwendungen vom Voraussichtlichem Ist 2025 zur Prognose für 2026 ist schon sehr hoch. Dafür gibt es mehrere Ursachen, die in der Kalkulation entsprechend erläutert sind.
- Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten geht durch die Umbuchung einiger Fördermittel als Kapitalzuschuss auch zurück. Das sind ca. 13 T€ weniger Erträge im Jahr und die Auflösung künftig zu erwartender Sonderposten fehlt zusätzlich.
- Alle Kostensteigerungen/ Erlössenkungen treffen auf relativ wenig Menge und wenige Anschlüsse. Jede der genannten Veränderungen wirken sich damit in der Gebührenhöhe deutlicher aus.

Im Vorfeld der Einbringung der Gebührenkalkulation in die Verbandsversammlung wurde daher auch nochmal über Alternativen nachgedacht.

Eine davon ist, die neu zu kalkulierende Gebühr nur für 2 Jahre festzulegen. Dann wäre die Gebührenerhöhung moderater möglich. Diese Ergebnisse sind als Variante 2 dieser Beschlussfassung beigefügt. Die deutlich günstigere Gebühr entsteht vor allem, weil der AZV dann die Kostenüberdeckung aus dem aktuellen Kalkulationszeitraum auf diesen kürzeren Zeitraum verteilen kann. Das entlastet die Gebühr pro Jahr natürlich stärker.

In den damit gewonnenen 2 Jahren können die notwendigen Kosten nochmals genau analysiert werden. So kann dann besser abgeschätzt werden, wie sich der Betrieb der PV-Anlage auf die Energiekosten der Kläranlage auswirkt und auch die Wirkung der Entlohnung nach TVöD in den Personalkosten wäre dann im Ist sichtbar.

Einziges Problem bei dieser Vorgehensweise ist die Wirkung auf die Liquidität des Verbandes. Diese ist aber nach wie vor sehr gut. Der AZV bräuchte auch bei der Verkürzung des Kalkulationszeitraumes in der Mittelfristplanung keinen Kredit aufnehmen.

Auch bei der Entscheidung für Variante 2 würde es aber ab dem Jahr 2028 sicher wieder eine Gebührenanhebung geben müssen. Statt einer sehr hohen Gebührenanpassung würden der AZV diese dann Schritt für Schritt vornehmen. Die aktuelle Gebühr galt ab dem 01.01.2004 und mithin dann 22 Jahre.

Dieser Vorlage ist der Beschluss in 2 Varianten beigelegt.

Die Gebührenkalkulation erstreckt sich über einen Zeitraum von 4 Jahren und ist Grundlage für den Beschluss in Variante 1.

Für den Beschluss in Variante 2 werden nur die Blätter zur Ermittlung der Grund- und Mengengebühren beigelegt. Alle anderen Werte ergeben sich aus der Gebührenkalkulation über 4 Jahre entsprechend.

In der Verbandsversammlung kann über die Ermessensentscheidungen und auch über die Relation zwischen Grund- und Mengengebühr der jetzt vorliegenden Kalkulation nochmals beraten werden.

Anlage:

Gebührenkalkulation_2026-2029_zentral

Gebührenkalkulation (kurz)_2026-2027_zentral

Veröffentlichung:

ja/nein

vollst. Auszug

Beschlussantrag (Variante 1):

Die Verbandsversammlung des AZV „Löbau-Süd“ beschließt

1. die Gebührenkalkulation der zentralen Abwasserentsorgung 2026 bis 2029 in der Fassung vom 27. Oktober 2025. Die Gebührenkalkulation hat der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung vorgelegen.
2. Die Gebühren im Abwasserzweckverband im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 werden für die Schmutzwasserentsorgung getrennt nach Mengen- und Grundgebühr in der in der Gebührenkalkulation festgeschriebenen Höhe erhoben.
3. Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge ist die für den Hausanschluss mittels geeichtem Wasserzähler gemessene Menge des Trinkwasserverbrauchs. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist je Grundstücksanschluss der Nenndurchfluss des Wasserzählers (Qn).
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und der Abschreibungsmethode wird zugestimmt.
5. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.
6. Es wird beschlossen, dass das betriebsnotwendige Eigenkapital mit 6,0 % p.a. verzinst wird.
7. Der Festlegung einer gleichbleibenden durchschnittlichen Gebühr über die gesamte Dauer des Kalkulationszeitraumes wird ebenfalls zugestimmt.

Im Ergebnis der vorliegenden Kalkulation werden für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Gebühren festgesetzt:

Schmutzwasser

Grundgebühr

Bezugsbasis:

Q3= 4	15,75 €/Monat
Q3=10	62,00 €/Monat
Q3=16	110,00 €/Monat
DN 50	548,00 €/Monat
DN 80	890,00 €/Monat
DN 100	1.100,00 €/Monat

Mengengebühr

3,30 €/m³

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
der Verbandsversammlung:

12

davon anwesend

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

von der Abstimmung ausgeschlossen aufgrund
Befangenheit gem. § 20 SächsGemO

Bestätigung:

.....
Verbandsvorsitzender

.....
Verbandsrat

.....
Verbandsrat

Beschlussantrag (Variante 2):

Die Verbandsversammlung des AZV „Löbau-Süd“ beschließt

8. die Gebührenkalkulation der zentralen Abwasserentsorgung 2026 bis 2027 in der Fassung vom 27. Oktober 2025. Die Gebührenkalkulation hat der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung vorgelegen.
9. Die Gebühren im Abwasserzweckverband im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 werden für die Schmutzwasserentsorgung getrennt nach Mengen- und Grundgebühr in der in der Gebührenkalkulation festgeschriebenen Höhe erhoben.
10. Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge ist die für den Hausanschluss mittels geeichtem Wasserzähler gemessene Menge des Trinkwasserverbrauchs. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist je Grundstücksanschluss der Nenndurchfluss des Wasserzählers (Qn).
11. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und der Abschreibungsmethode wird zugestimmt.
12. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.
13. Es wird beschlossen, dass das betriebsnotwendige Eigenkapital mit 6,0 % p.a. verzinst wird.
14. Der Festlegung einer gleichbleibenden durchschnittlichen Gebühr über die gesamte Dauer des Kalkulationszeitraumes wird ebenfalls zugestimmt.

Im Ergebnis der vorliegenden Kalkulation werden für die Jahre 2026 bis 2027 folgende Gebühren festgesetzt:

Schmutzwasser

Grundgebühr

Bezugsbasis:

Q3= 4	14,50 €/Monat
Q3=10	57,00 €/Monat
Q3=16	101,00 €/Monat
DN 50	504,00 €/Monat
DN 80	820,00 €/Monat
DN 100	1.060,00 €/Monat

Mengegebühr

3,09 €/m³

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
der Verbandsversammlung:

12

davon anwesend

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

von der Abstimmung ausgeschlossen aufgrund
Befangenheit gem. § 20 SächsGemO

Bestätigung:

.....
Verbandsvorsitzender

.....
Verbandsrat

.....
Verbandsrat